

## **Ewiges Widerrufsrecht bei Immobiliendarlehen entfällt**

Das Bundeskabinett hat am 27.01.2016 beschlossen, dass das zeitlich unbegrenzte Widerrufsrecht für zwischen 2002 und 2010 abgeschlossene Immobiliendarlehen rückwirkend entfällt. Nach dem Inkrafttreten des Gesetzes haben die Kunden noch drei Monate Zeit, Altverträge zu widerrufen. Der Gesetzgebungsausschuss für Bank- und Kapitalmarktrecht hatte sich gegen die Abschaffung des Widerrufsrechts für Altverträge ausgesprochen. ([http://www.bmjv.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2016/01272016\\_Ewiges\\_Widerrufsrecht.html](http://www.bmjv.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2016/01272016_Ewiges_Widerrufsrecht.html))

Mit dem im Juli 2015 verabschiedeten Regierungsentwurf zur Umsetzung der Wohnimmobilienrichtlinie wurde für Neuverträge das Recht zum Widerruf auch für den Fall zeitlich gekappt, dass die Bank eine nicht rechtskonforme Widerrufsbelehrung verwendet. Diese zeitliche Kappung wird nunmehr auch rückwirkend für Altverträge und derzeit laufende Verträge eingeführt, so die Pressemitteilung des BMJV v. 27.01.2016. ([http://www.bmjv.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2016/01272016\\_Ewiges\\_Widerrufsrecht.html](http://www.bmjv.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2016/01272016_Ewiges_Widerrufsrecht.html))

Nach der am 18.02.2016 vom Bundestag mit dem Stimmen von CDU/CSU und SPD angenommenen Beschlussempfehlung sind vom 01.09.2002 bis zum 10.06.2010 abgeschlossenen Immobiliendarlehen betroffen, vgl. S. 33 Beschlussempfehlung BT-Drucksache 18/7584 (<http://dip.bundestag.de/btd/18/075/1807584.pdf>) und S. 155 der Begründung.

**Vom 21.06.2016 an sind Altverträge nicht mehr widerruflich.**